

# SCHNEERÄUMUNG

## INFORMATION FÜR ALLE GRUNDEIGENTÜMER

### **Winterdienst auf Gehwegen und Gehsteigen, Entfernung überhängender Schneewechten und Eisbildungen von Dächern.**

Die Marktgemeinde Fulpmes erlaubt sich, auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2022, hinzuweisen. Diese Verpflichtungen umfassen sowohl den Winterdienst (Schneeräumung und Streuung) auf Gehsteigen und Gehwegen, als auch die Säuberung derselben von Verunreinigungen sowie des Weiteren die Entfernung überhängender Schneewächten und Eisbildungen von den Dächern und lautet wörtlich:

#### **§ 93 Abs. 1 StVO:**

Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

#### **§ 93 Abs. 2 StVO:**

Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.


Die Marktgemeinde Fulpmes weist darauf hin, dass zwar im Zuge der von der Gemeinde beauftragten Schneeräumung auch die oben genannten Flächen mitbetreut werden, die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der im § 93 StVO angeführten Arbeiten verbleibt jedoch in jedem Fall beim Liegenschaftseigentümer.

Als „Service“- bzw. unverbindliche Arbeitsleistung wird die Marktgemeinde Fulpmes somit auch im heurigen Winter wieder nach Möglichkeit die Gehwege/Gehsteige mitbetreuen. Aus der Schneeräumung der Marktgemeinde Fulpmes kann kein wie immer gearteter Rechtsanspruch durch stillschweigende Übung abgeleitet werden. Die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene Haftung verbleiben in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer. Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Schneeräumung der Marktgemeinde nur dort möglich ist, wo die an der Straßengrenze befindlichen Bäume und Sträucher dem § 91 StVO entsprechend ausgeästet sind, daher ersuchen wir Sie um die Entfernung solcher heraushängenden Bäume bzw. Ästen aus Ihrem Privatgrund auf die Straße.

### **Wir bitten um Verständnis,**

- dass je nach Wetterereignis mit dem Winterdienst schon sehr frühzeitig begonnen werden muss, damit eine zeitgerechte und flächendeckende Räumung bewerkstelligt werden kann. Die Reihenfolge der Räumungsstrecken wird nach Prioritäten und klaren Vorgaben durchgeführt (Bsp. Hauptverkehrswege vor Nebenwegen).
- dass es im Rahmen der Schneeräumung teilweise erforderlich ist, den überschüssigen Schnee auf Privatgründe oder vor Einfahrten zu schieben. Dies wird nicht willkürlich und nur im Bedarfsfall gemacht. Dazu ist die Marktgemeinde berechtigt und die betroffenen Grundeigentümer haben dagegen kein Rechtsmittel.
- dass Fahrzeuge die den Winterdienst behindern oder einschränken, kostenpflichtig abgeschleppt werden können.
- dass das Verbringen von Schnee von Privatgrundstücken, Einfahrten etc. auf die öffentlichen Verkehrsflächen verboten ist. Im Fall eines daraus resultierenden Unfalles haftet der Verursacher.

Die Marktgemeinde Fulpmes ersucht höflich um diesbezügliche Kenntnisnahme und hofft, dass durch entsprechende Zusammenarbeit auch im kommenden Winter ein bequemes und gefahrloses Begehen der Gehsteige und Gehwege in Fulpmes möglich ist.

  
Johann Deutschmann  
Euer Bürgermeister

Bitte umblättern!